



Datum: 02.01.2024
Aktenzahl: 851-0-2024-S
Sachbearbeiter: Stirmayr
Durchwahl: DW 27

ZUSAMMENFASSUNG

der per 01.01.2024 geltenden Bestimmungen der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau, entsprechend dem Gemeinderatsbeschluss vom 22.05.1997 in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 12.03.1998, 08.07.1999, 06.07.2000, 21.06.2001, 13.12.2001, 11.04.2002, 12.12.2002, 26.06.2003, 16.12.2003, 24.06.2004, 16.12.2004, 15.12.2005, 18.05.2006, 14.12.2006, 13.12.2007, 11.12.2008, 05.02.2009, 04.02.2010, 23.09.2010, 16.12.2010, 10.11.2011, 15.12.2011, 13.12.2012, 05.12.2013, 04.12.2014, 10.12.2015, 13.12.2016, 07.12.2017, 13.12.2018, 12.12.2019, 10.12.2020, 09.12.2021, 06.12.2022 und 07.12.2023:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Liegenschaften (Grundstücke, Gebäude) an die gemeindeeigene, gemeinnützige, öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Feldkirchen an der Donau (im folgenden kurz öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage genannt) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke. Bei Bauwerken auf fremden Grund und Boden trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer. Bei einer Baurechtsliegenschaft trifft die Gebührenpflicht den Bauberechtigten.

§ 3

Ausmaß der Anschlussgebühr

- (1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt bis zu einer Bemessungsgrundlage von 150 m² € 4.591,50 und für jeden weiteren Quadratmeter der Bemessungsgrundlage € 30,61.
- (2) a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei Gebäuden mit eingeschossiger Bebauung die Quadratmeterzahl der bebauten Wohnfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage aufweisen; Werkstätten, Hobbyräume, Hausbars im Keller- oder Dachgeschoß, Bäder, WC's, Sport-, Fitness-, Sauna- und Waschräume sowie Wintergärten sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- b) Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützlich ausgebaut sind, wobei bei der Berechnung das Mauerwerk ebenfalls miteinzubeziehen ist. Sofern Räume außerhalb von Kellergeschossen liegen und aufgrund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden (Heizraum udgl.) sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.
- c) Garagen, Schutzräume, Heizungs- und Brennstofflagerräume, Balkone, Terrassen und Loggias werden in die Bemessungsgrundlage nicht miteinbezogen.
- d) Bei landwirtschaftlichen Liegenschaften wird das Flächenausmaß des Wohntraktes der Bemessungsgrundlage nach Abs.2 lit. a) bis c) gleichgesetzt. Stallungen, Scheunen, sowie sonstige Hof- und Wirtschaftsräume werden, wenn diese mit dem Hauptgebäude auch baulich verbunden sind, in die Bemessungsgrundlage nicht einbezogen.

Für jene Flächen die die Bemessungsgrundlage von 300 m² übersteigen wird eine Ermäßigung von 90 % gewährt.

Als landwirtschaftlicher Betrieb gilt, wer Landwirtschaftskammerumlage entrichtet.

- e) Erfolgt bei einem Bauwerk nur die Ableitung von Niederschlagswässern (Dachwässer) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, so beträgt die Anschlussgebühr 50 % der Bemessungsgrundlage nach Abs.2.
- f) Bei gewerblichen Betrieben werden für jene Flächen, die die Bemessungsgrundlage von 150 m² überschreiten nach Maßgabe der lit.aa) und bb) Zu- und Abschläge berechnet. Bei Objekten, deren Bemessungsgrundlage sich sowohl aus Wohn- als auch aus Betriebsflächen errechnet, ist die gesamte Wohnfläche, mindestens aber 150 m² der Bemessungsgrundlage, von der Berechnung der Zu- und Abschläge ausgenommen. Weiters sind alle Büroflächen und Gebäudeteile, die sanitären Zwecken dienen, von der Berechnung von Zu- und Abschlägen ausgenommen. Die Zu- und Abschläge werden nach Hundertsätzen der so errechneten Bemessungsgrundlage festgelegt.

aa) Zuschläge:

50 % für Fleischerbetriebe. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.

50 % für Wäschereien, gewerbliche Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet der für diese Anlagen benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen verwendet, ist ein Grundausmaß von 30 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

bb) Abschläge:

90 % für alle sonstigen gewerblichen Betriebe.

- g) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der im Gemeindeamt vorliegenden Baupläne oder nach aufgenommenen Naturmaßen.

- (3) Bei Anschluss eines unbebauten Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage wird die Mindestanschlussgebühr eingehoben.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück, auf dem sich bereits ein Kanalanschluss befindet, ein Gebäude errichtet, ist die Kanalanschlussgebühr entsprechend Abs.1 und Abs.2 neu zu berechnen.
Die sich daraus ergebende neue Anschlussgebühr ist um die seinerzeit für das unbebaute Grundstück geleistete Anschlussgebühr in jenem Ausmaß zu vermindern, als sich diese unter Berücksichtigung der in dem zwischenzeitlich erhöhten Gebührensatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Anschlussgebühr für das unbebaute Grundstück ergibt.
 - b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch, ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs.2 gegeben ist, jedoch nur soweit, als die der seinerzeitigen Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 4

Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

- (1) Die zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage verpflichteten Gebührensschuldner nach § 2 haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren eine Vorauszahlung zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 50 % jenes Betrages, der von dem betreffenden Gebührensschuldner unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibungen der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Geleistete Vorauszahlungen nach § 4 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber den zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (3) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn der gegenständlichen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage bescheidmäßig vorzuschreiben und innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Vorschreibungsbescheides fällig.
- (4) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührensschuldner bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von amtswegen zurückzuzahlen.

- (5) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde innerhalb von vier Wochen die Vorauszahlung ab Fertigstellung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von amtswegen zurückzuzahlen.

§ 5

Kanalbenutzungsgebühren

- (1) Die Eigentümer der an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften (Grundstücke, Gebäude) haben eine Kanalbenutzungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt pro Kubikmeter des vom Wasserzähler gemessenen Wasserstandes:
- | | |
|---|---------|
| a) für die ersten 85 m ³ eines Betriebsjahres: | € 1,980 |
| b) für die restliche Wassermenge eines Betriebsjahres: | € 4,216 |
- (2) Darüber hinaus haben die Eigentümer der an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften (Grundstücke u. Gebäude) zur Abdeckung der Festkosten der Abwasserbeseitigungsanlage eine Grundgebühr in der Höhe von jährlich € 190,12 zu entrichten.
- (3) Für Objekte, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird die Kanalbenutzungsgebühr nach der Anzahl der im jeweiligen Gebäude wohnenden Personen berechnet. Dabei gelangt ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr zur Verrechnung wobei Änderungen der Personenzahl ab der der Änderung folgenden Vorschriften berücksichtigt werden. Die zu verrechnende Gebühr pro Kubikmeter Wasserverbrauch bestimmt sich nach Abs.1.
- (4) Für jene Objekte, in denen neben dem Wasserbezug aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage auch Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen bezogen wird, wird die Kanalbenutzungsgebühr ebenfalls nach Abs.3 berechnet, wenn der gemessene Wasserverbrauch unter 36 m³ pro Person liegt.
- (5) Für Objekte, die ausschließlich mit Wasser einer regionalen Wassergenossenschaft versorgt werden, wird die Kanalbenutzungsgebühr bei Vorhandensein eines Wasserzählers nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch, ansonsten nach Abs.3 berechnet. Bei Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen und bei Vorhandensein eines von der Gemeinde verplombten Wasserzählers wird analog Abs.1 vorgegangen.
- (6) Ist neben dem Wasserbezug aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage oder einer regionalen Wassergenossenschaft auch ein Wasserbezug aus einem Hausbrunnen möglich, wird folgendes festgelegt:
- a) Bei Brunnen mit einer zum Gebäude und in dessen Haushalt benützbaren Verbindungsleitung wird die Kanalbenutzungsgebühr analog Abs.3 berechnet, wenn der gemessene Verbrauch aus der Gemeinde Wasserversorgungsanlage unter 36 m³ pro Person und Jahr liegt und der Wasserverbrauch aus der privaten Versorgungsanlage nicht gemessen wird. Wird der Wasserverbrauch aus der privaten Wasserversorgungsanlage mit einem Wasserzähler gemessen, berechnet sich die Kanalbenutzungsgebühr nach dem gesamten Wasserverbrauch beider Versorgungsanlagen.

- b) Ist eine Verbindungsleitung nicht vorhanden, wird die Kanalbenutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Wasserverbrauch laut Wasserzähler berechnet.
- c) Änderungen hinsichtlich der Verbindung mit dem Gebäude werden ab der der Änderung folgenden Vorschriftung berücksichtigt.
- (7) Die Kanalbenutzungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Dachwässer abgeleitet werden, beträgt je angefangene 10 m² verbaute Fläche mit der Entwässerung in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage jährlich € 7,27
- (8) Die Kanalbenutzungsgebühr wird für Betriebsgrundstücke, die zum Teil oder gänzlich durch eigene Wasserversorgungsanlagen mit Wasser versorgt werden und an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, wird nach der jeweils gültigen Belastungseinheitstabelle für Abwasserbeseitigungsanlagen des Amtes der Oö Landesregierung, mit der Maßgabe berechnet, dass eine Belastungseinheit einem Jahresabwasseranfall von 36 m³ entspricht.
- (9) Für die Gartenwässer (Gartenleitung) muss dann keine Kanalbenutzungsgebühr entrichtet werden, wenn die Wassermenge durch einen geeichten Wasserzähler gemessen wird. Dieser muss an die Gartenleitung montiert werden. Bei der Wasserzählergebühr findet § 5, Abs. 10 Anwendung. Die Kosten für den Einbau des Wasserzählers trägt der Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigte. Für den Einbau des Wasserzählers ist eine der Regel der Technik entsprechender, dichter Wasserzählerschacht durch den Liegenschaftsbesitzer bzw. Bauberechtigten auf seine Kosten zu errichten.
- (10) Für die Ermittlung der Gartenwassermenge ist ein von der Gemeinde bereitgestellter Wasserzähler zu verwenden.
Der Wasserzähler bleibt im Eigentum der Gemeinde und wird gegen eine Wasserzählergebühr in der Höhe von € 25 jährlich zur Verfügung gestellt.
- (11) Jene Haushalte, welche ihre Abwässer über die Senkgrubenübernahmestation entsorgen lassen, haben eine Kanalbenutzungsgebühr nach § 5 Abs. 1 Ziff.b. mit einem Zuschlag von 30%, kaufmännisch gerundet auf zwei Kommastellen zu entrichten, mindestens jedoch jährlich € 160,00.

§ 5a Bereitstellungsgebühr

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Grundstücke
- | | |
|---------------------------|----------------------------|
| bis 1.000 m ² | jährlich pauschal € 460,00 |
| über 1.000 m ² | jährlich pauschal € 660,00 |

§ 6
Entstehen des Abgabenspruches

- (1) Der Abgabenspruch entsteht mit dem Anschluss einer Liegenschaft (Grundstück, Gebäude) an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage. Eine Liegenschaft (Grundstück, Gebäude) gilt als an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, wenn die Anlage vom Liegenschaftseigentümer oder Bestandsnehmer benützt werden kann.
- (2) Der Abgabenspruch in Sinne des § 3 Abs. 4 lit.a) oder b) dieser Kanalgebührenordnung entsteht zum Zeitpunkt der Vollendung der Rohbauarbeiten.

§ 7
Fälligkeit

- (1) Die Fälligkeit (zur Zahlung) der im § 6 dieser Gebührenordnung normierten Abgaben entsteht gemäß § 157 der Oö Landesabgabenordnung 1996, LGBl.Nr.107, mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides.
- (2) Die Kanalbenützungsgebühr ist vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August, und 15. November eines jeden Jahres fällig und nach Erhalt der Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 8
Umsatzsteuer

Alle in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätze beinhalten die jeweils zu entrichtende Umsatzsteuer.

§ 9
Privatrechtliche Regelungen

Durch diese Gebührenordnung sind privatrechtliche Regelungen nicht ausgeschlossen.